

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 155/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Brigitte Babette F [REDACTED] geb. S [REDACTED],
B [REDACTED] 8, E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Notariatspraktikanten Karl H [REDACTED], L [REDACTED] str. 29,
S [REDACTED] als Testamentsvollstrecker nach Margarete H [REDACTED]
[REDACTED], gestorben am 5.9.1981,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Dietrich [REDACTED],
II. Instanz: O [REDACTED] str. 33, [REDACTED] S [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs
und Dr. v. Ungern-Sternberg

am 27. Januar 1988

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 14. April 1987 wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses
des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Wie sich aus Ziff. II 1 der Entscheidungsgründe des
Berufungsurteils (S. 10 Mitte) ergibt, wollte sich das Be-
rufungsgericht die Rechtsauffassung der Beschwerdekammer
des Landgerichts zu eigen machen, die ausgeführt hatte, daß
die Erblasserin lediglich Entwürfe und Vorschläge erarbeitet
habe, denen ein rechtsgeschäftlicher Wille ("Bindungswille")
nicht zugrundegelegt habe. Dies ist aus Rechtsgründen nicht

- 3 -

zu beanstanden. Wenn aber kein rechtswirksames Testament vorliegt, kann der ursprünglichen Klägerin Greta P. auch kein Vermächtnis ausgesetzt worden sein. Auf die von der Revision angegriffenen Ausführungen auf S. 13 des Berufungsurteils kommt es demnach nicht an.

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. v. Ungern-Sternberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

